

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND	FESTSETZUNGEN
	FLURSTÜCKSGRENZE
z.B. Fl. 30	FLUR NR.
	FLURSTÜCKSNUMMER
z.B. 17	
	KATASTERPOLYGONPUNKT
z.B. 497	
	KOORDINATENKREUZUNGSPUNKT
	BAULICHE ANLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB
	BAUGRENZE § 23 BauNVO ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 23 BauNVO MAXIMALE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN § 16 (3) BauNVO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) 11. BauGB
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE -PARKSTÄNDE (SCHOTTERASEN) -FAHRFLÄCHE (WASSERDURCHLÄSSIGER BELAG) § 9 (1) 4. BauGB
	PRIVATE GRÜN-, SPORT- UND SPIELFLÄCHEN HIER: WASSERDURCHLÄSSIGES MEHRZWECKSPIELFELD FÜR BADMINTON, BASKETBALL, BOLZPLATZ, KLEINFELDHANDBALL, TENNIS, VOLLEYBALL U.A. UND GRÜNLAGE MIT GRILLHÜTTE, SPIELPLATZ, TANZFLÄCHE U.A. § 9 (1) 15. BauGB
	PFLANZBINDUNG VORH. EINZELBÄUME UND OBSTBÄUME BIRKE (a), FICHTE (d), KASTANIE (i), KIEFER (g), PAPPEL (h), ROBINIE (l), TRAUBENKIRSCHEN (j), WEIDE (k) § 9 (1) 25. b) BauGB
	PFLANZBINDUNG VORH. BÄUME UND STRÄUCHER (GEHÖLZGRUPPEN) BIRKE (1), BROMBEERE (2), BUCHE (3), FICHTE (6), FEUERDORN (8), FLIEDER (9), FORSYTHIE (10), HAINBUCHEN (11), HASEL (12), HOLUNDER (13), LIGUSTER (16), OBST (17), PAPPEL (18), SCHLEHE (20), SCHNEEBEERE (22), SPIERSTRAUCH (23), WEISSDORN (29) § 9 (1) 25. b) BauGB
	ANPFLANZEN EINER MEHRREIHIGEN PFLANZUNG AUS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN LAUBBÄUME: Z.B. ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCHEN (CARPINUS BETULUS), SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELKIRSCHEN (PRUNUS AVIUM) LAUBSTRÄUCHER: Z.B. HASEL (CORYLUS AVELLANA), HECKENKIRSCHEN (LONICERA XYLOSTEUM), HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA), HUNDSROSE (ROSA CANINA), LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE), ROTES HARTIEGEL (CORNUS SANGUINEA), SALWEIDE (SALIX CAPREA), SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA), WOLLIGER SCHNEEBALL (VIBURNUM LANTANA). ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT AUF DER WESTSEITE EINGRÜNUNG AUF DER NORD-, OST- UND SÜDSEITE SOWIE ZUR DURCHGRÜNUNG DES PLANUNGSBEZIEHES GRÖSSE LAUBBÄUME 16/18cm STAMMUMFANG (10% DER PFLANZFLÄCHE) GRÖSSE LAUBSTRÄUCHER 60/80cm (90% DER PFLANZFLÄCHE) ABSTAND LAUBBÄUME 8,00m ABSTAND DER GEHÖLZE 1,25-1,50m § 9 (1) 25. a) BauGB
	ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN, HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN ALS STRASSENBAUM-ALLEE Z.B.: ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR), SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELKIRSCHEN (PRUNUS AVIUM) GRÖSSE LAUBBÄUME 18/20cm STAMMUMFANG § 9 (1) 25. a) BauGB
	GROSSKRONIGER, HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM Z.B.: ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCHEN (CARPINUS BETULUS), SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELKIRSCHEN (PRUNUS AVIUM) PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 300,00qm ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFÄCHE GRÖSSE LAUBBAUM 18/20cm STAMMUMFANG § 9 (1) 25. a) BauGB
	ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN, HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN ZUM ÜBERSTELLEN DER STELLPLÄTZE Z.B.: SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES) PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 3 STELLPLÄTZE GRÖSSE LAUBBÄUME 18/20cm STAMMUMFANG § 9 (1) 25. a) BauGB
	ANPFLANZEN VON KLETTERPFLANZEN Z.B.: EFEN (HEDERA HELIX), WILDER WEIN (PARthenocissus TRICUSPIDATA) ALS VERTIKALBEGRÜNUNG- 1 KLETTERPFLANZE PRO 3,00m FENSTER- UND TÜRLÖSER BEREICH (TEILFLÄCHE) § 9 (1) 25. a) BauGB

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990

- 1.10 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1. BauGB
- 1.11 PRIVATE GRÜN-, SPORT- UND SPIELFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15. BauGB MIT TENNISHALLE MASSE 30,00x25,00m UND SANITÄRGEBÄUDE 10,00x4,50m
- 1.20 DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GEM. § 9 (1) 2. BauGB
- 1.21 INNERHALB DER PRIVATEN GRÜN-, SPORT- UND SPIELFLÄCHEN IST EINE TENNISHALLE MIT DEN MASSEN 30,00x25,00m UND EIN SANITÄRGEBÄUDE 10,00x4,50m INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE MIT EINER MAXIMALEN HÖHE BIS 12,50m ZULÄSSIG. WEITER SIND SPORT- UND SPIELEINRICHTUNGEN WIE MEHRZWECKSPIELFELD MIT BALLFANGZAUN, TISCHTENNIS, GRILLHÜTTE MIT TANZFLÄCHE UND EIN SPIELPLATZ MIT SPIELGERÄTEN UND GLEICHGELAGERTEN FREIZEITANLAGEN ZULÄSSIG.
- 1.22 DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST GEM. § 23 BauNVO DURCH EINE BAUGRENZE FESTGESETZT.
- 1.30 VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11. BauGB
- 1.31 STRASSENFLÄCHEN
- 1.40 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) 4. BauGB
- 1.41 STELLPLÄTZE MIT EINER LÄNGE VON 5,00m UND EINER BREITE VON 2,30m SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IN DEN DARGESTELLTEN FLÄCHEN ANZULEGEN.
- 1.50 DAS ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. a) BauGB, SOWIE DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON OBSTBÄUMEN, LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. b) BauGB
- 1.51 IN DEM ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANGEN (ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN BESCHIED GEM. § 178 BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINZELBÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN, SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG
- 1.52 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME UND STRÄUCHER MIT PFLANZBINDUNG BZW. -ERHALTUNG SIND DAUERND ZU UNTERHALTEN BZW. BEI NATÜRLICHEM ABSTERBEN WIEDER NACHZUPFLANZEN.
- 1.60 NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO
- 1.61 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 87 (4) HBO UND § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 (GVBL. LT. S. 102) BESCHLOSSEN GEM. § 5 HGO

- 2.10 GESTALTUNG DER TENNISHALLE UND DES SANITÄRGEBÄUDES
- 2.11 FÜR DIE TENNISHALLE IST MASSIV- UND HOLZBAUWEISE ODER EINE TRAGLUFTHALLE OHNE UNTERKELLERUNG ZULÄSSIG. DIE FARBGEBUNG IST IN EINEM GEDECKTEN TON ZU HALTEN.
- 2.12 FÜR DAS SANITÄRGEBÄUDE IST MASSIV- ODER HOLZBAUWEISE OHNE UNTERKELLERUNG ZULÄSSIG.
- 2.20 DÄCHER UND DACHEINDECKUNGEN
- 2.21 FÜR DIE TENNISHALLE SIND NUR SATTEL- ODER HALBRUNDE FORM BEI EINER TRAGLUFTHALLE ZULÄSSIG.
- 2.22 FÜR DAS SANITÄRGEBÄUDE SIND NUR SATTEL- UND PULTDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON MAXIMAL 30° ALTER TEILUNG ZULÄSSIG.
- 2.23 DAS DACH DER TENNISHALLE IST MIT NATURFARBEN ODER ENGOBIERTEN DACHSTEINEN ODER DACHPLATTEN ZU DECKEN ODER ALS TRAGLUFTHALLE AUSZUBILDEN. BEIM EINBAU VON ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, SOWEIT SICH DIE ANLAGEN DER ALLGEMEINEN GESTALTUNG ANPASSEN UND NICHT REFLEKTIEREND SIND.
- 2.24 DAS DACH DES SANITÄRGEBÄUDES IST MIT NATURFARBEN ODER ENGOBIERTEN DACHSTEINEN, DACHPLATTEN ODER TITANZINK ZU DECKEN.

- 2.30 FARBIGE KUNSTSTOFFE UND VERGLASUNGEN
- 2.31 FARBIGE, STARR MONTIERTE KUNSTSTOFFE UND FARBIGE VERGLASUNGEN SIND AN GEBÄUDEN UND NEBENGEBÄUDEN, MIT AUSNAHME DER FENSTER-, TÜR- UND TORFLÄCHEN, NICHT GESTATTET. KUNSTSTOFFVERBLENDUNGEN IN KOMBINATION MIT ANDEREN MATERIALIEN KÖNNEN VERWENDET WERDEN (Z.B.: BESCHICHTETE TRAPEZBLECHE).
- 2.40 FASSADENGESTALTUNG
- 2.41 BEI DER FARBIGEN GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE SIND GEDECKTE FARBEN ZU VERWENDEN.
- 2.50 WERBEANLAGEN, WARENAUTOMATEN
- 2.51 GEM. § 13 (3) UND (5) HBO SIND WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN UNZULÄSSIG.
- 2.60 STELLPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER
- 2.61 ABFALL- UND MÜLLEIMER SIND MIT ORTSFESTEN ANLAGEN WIE MAUERN, ZAUNELEMENTE U.A. AUSREICHEND ZU DEM STRASSENRAUM UND DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ABZUSCHIRMEN. ZUSÄTZLICH SIND IMMERGRÜNE KLETTERPFLANZEN, Z.B. EFEN, ZUR VERTIKALBEGRÜNUNG ZU VERWENDEN.
- 2.70 EINFRIEDIGUNGEN
- 2.71 DER GESTALTUNGSBEREICH IST IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINER FREIWACHSENDEN LAUBGEHÖLZPFLANZUNG EINZUFRIEDEN. IM BEREICH DIESER PFLANZUNG KANN AUCH EINE BIS ZU 150m HOHE OFFENE EINFRIEDIGUNG INTEGRIERT WERDEN. TÜR- UND TORANLAGEN SIND ZU DER VERKEHRSFLÄCHE ZULÄSSIG.
- 2.72 DIE ERRICHTUNG EINER 3,00m HOHEN ZAUNANLAGE UM DAS MEHRZWECKSPIELFELD IST ZULÄSSIG.
- 2.80 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- 2.81 MIT AUSNAHME DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEM. § 23 BauNVO, DER VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11. BauGB, DER FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) 4. BauGB UND DER SPORT- UND SPIELFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15. BauGB SIND ALLE FLÄCHEN ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN UND ALS AUSGLEICHFLÄCHEN ANZULEGEN.
- 2.90 SICHERUNG DES OBERBODENS
- 2.91 DER IM PLANUNGSBEZIEH BEFINDLICHE OBERBODEN IST BEI BAUTÄTIGKEITEN ENTSPRECHEND DEN 1895 ZU SICHERN. ÜBERDECKUNGEN DES BODENS MIT STERILEM ERDREICH SIND UNTERSAGT.
- 2.92 ABGEHOBENER OBERBODEN IST WÄHREND DER BAUZEIT BIS ZU WIEDERVERWENDUNG AUF MIETEN VON HÖCHSTENS 150m HOHE UND 4,00m BREITE AUFZUSETZEN.
- 2.10.0 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
- 2.10.1 NACH § 82 (1) NR. 19 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG ENTGEGEN ZIFFER 2.10 BIS 2.4.0 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTUNG DER DÄCHER NICHT IN DER VORGESCHRIEBENEN ART VORNIMMT. DIESE ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KÖNNEN NACH § 82 (3) HBO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 20.000,00 GEAHNDET WERDEN.

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND § 87 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

- 3.10 FÜR DIE LAUBBAUM- UND LAUBSTRÄUCHERBEPFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE PFLANZEN ZU VERWENDEN, GEM. ANPFLANZUNG § 9 (1) 25. a) BauGB
- 3.11 NEUANPFLANZUNGEN VON STANDORTFREMDEN NADDELGEHÖLZEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 3.12 DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND MINDESTENS ZU 20% MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

PLANVERFAHREN

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES:

ES WIRD BESCHENGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
ÜBEREINSTIMMUNG NACH DEM STANDE VOM _____

HEPPENHEIM, DEN _____

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG DER STADT LAMPERTHEIM IN DER SITZUNG VOM 25.04.1996

DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 2 (1) BauGB AM _____ IM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

BÜRGERBETEILIGUNG:

DIE BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE AM _____ IM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BauGB VOM _____

LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAMPERTHEIM HAT IN IHRER SITZUNG AM _____ BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 3 (2) BauGB ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM _____ BIS _____ DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM _____ IM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

DIE AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN ÜBERPRÜFT. IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAMPERTHEIM VOM _____ WURDE ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNGEN DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN BESCHLUSS GEFASST. DAS ERGEBNIS DIESES BESCHLUSSES WURDE DEN EINSENDERN AM _____ SCHRIFTLICH MITGETEILT.

DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

SATZUNGSBESCHLUSS:

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUND DES § 5 HGO UND GEM. § 10 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAMPERTHEIM AM _____

DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

GENEHMIGUNGSVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BauGB UND § 5 HGO AM _____ IM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN SEIT _____ RECHTSVERBINDLICH.

LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

STADT LAMPERTHEIM
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM
LANDSCHAFTSPLAN
"INDUSTRIEGEBIET NORD- IM LANGENACKER TEIL I"
(GEWERBLICHES FREIZEITGELÄNDE)

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BauGB
MIT FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG
VON BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 87 HBO
ANLAGE ZU DEM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZU DEM BEBAUUNGSPLAN MIT
ÜBERSCHLÄGIGER KOSTENSCHÄTZUNG

FREIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT AKH VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING. TEL. NR. 06152/55729 IN DER BERLICH 3 /59938 64521 GROSS-GERAU TELEFAX NR. /59242	
PROJEKT 37-97	STADT LAMPERTHEIM BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTS- PLAN "INDUSTRIEGEBIET NORD - IM LANGENACKER TEIL I" (GEWERBLICHES FREIZEITGELÄNDE)
PLAN GR. 117x69cm	BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN NR. 2/98
MASS-STAB: 1:1000/ 1:5000/ 1:25000	ÄNDERUNG
DATUM 07.01.1998	GEZEICHNET G/SI
	UNTERSCHRIFT